

Informationsblatt zur Registrierungspflicht für Landwirte als Futtermittelunternehmer

Mit In-Kraft-Treten der Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 müssen sich alle Landwirte von der Stufe der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln, welche in einer der Erzeugungs-, Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen tätig sind, als Futtermittelunternehmer bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Behörde das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF).

Ziele der Verordnung sind:

- die Einhaltung der Bestimmungen der Futtermittelhygiene.
- die Anforderungen an die Bestimmungen der Rückverfolgbarkeit.
- die Bedingungen für die Registrierung und Zulassung von Betrieben zu regeln.

Futtermittelhygiene bezeichnet in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen und Vorkehrungen des verantwortlichen Unternehmens die notwendig sind, um Gefahren zu beherrschen und die Eignung von Futtermitteln zur Verfütterung zu gewährleisten.

Registrierungspflichtig im Sinne der o.g. EU-Verordnung sind insbesondere Landwirte, die

- Futtermittel (hier auch über Weide/Auslauf und Marktfrüchte) erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln oder mischen und verfüttern,
- Futtermittel zukaufen und vermischen.

Von dieser Registrierungspflicht ausgenommen sind nur Landwirte, die

- Futtermittel ausschließlich für die Verfütterung an Tiere herstellen, die sie selbst verzehren bzw. deren Produkte sie selbst essen (Eigenverbrauch) oder für nicht der Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere,
- die sie als Kleinerzeuger auf dem Markt verkaufen,
- Futtermittel in kleinen Mengen (Produktionsmenge von einer Fläche von 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene (mit einer Entfernung von bis zu 50 km) direkt an Landwirtschaftsbetriebe liefern, welche diese im eigenen Betrieb verwenden,
- Tiere füttern, deren Futter sie fütterungsfertig zugekauft haben und dem ggf. außer Wasser nichts weiter mehr zugemischt wird.

Beispiele:

- Mutterkuhhalter, die nur frisches Grünfutter von eigenen Wiesen verfüttern, sind registrierungspflichtig.
- Tierhalter, die Ergänzungsfuttermittel z.B. auch über die Tränke verfüttern, sind registrierungspflichtig.
- Ein Marktfruchtunternehmen, welches 100 %-ig ausschließen kann, dass Teile seiner Produktion als Futtermittel verwendet werden, wäre nicht registrierungspflichtig.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden zur Registrierung von Betrieben gemäß der Futtermittelhygieneverordnung (Internetseite des BMEL oder des Bundesamtes für Verbraucherschutz: www.bvl.bund.de, Futtermittel, Für Antragsteller und Unternehmen, ...den Links folgen).

Das LALLF stellt für die Registrierung ein Formblatt zur Verfügung, welches unter dem Link http://www.lallf.de/fileadmin/media/PDF/futterm/Formblatt_zur_Registrierungspflicht_nach_FMH_VO_2017.pdf aufgerufen werden kann.

Erläuterungen zum Formblatt:

zu 1.:

- Sofern ein Landwirtschaftsunternehmen über andere, örtlich abgegrenzte Anlagen zur Futtermittelerzeugung, zur Futtermittellagerung, zur Futtermittelbehandlung bzw. zur Fütterung verfügt, sind diese Anlagen separat zu erfassen.
- In jedem Fall muss aus der Anzeige deutlich werden, welche Anlagen in welchen Orten zum bezeichneten Unternehmen gehören.

zu 2a.:

Der Kasten „Futtermittelprimärproduktion“ wird von den Betrieben angekreuzt, die Futtermittel herstellen/behandeln und/oder in Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob im Betrieb Tiere gefüttert werden oder nicht.

Der Kasten „Herstellen landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist von den Betrieben anzukreuzen, die sowohl Futtermittel herstellen als auch Tiere damit füttern bzw. von

Landwirten, die alle Futtermittel zukaufen und diese vor der Verfütterung mischen.

Welche Tätigkeiten dann im Einzelnen ausgeführt werden, ist in dem "darunter"-Kästchen anzukreuzen.

Pferde, auch Pensionspferde, sowie Fische (außer Zierfische) gelten futtermittelrechtlich als Nutztiere.

zu 2b.:

Unter 2b kann durch Ankreuzen näher erläutert werden, welche Tätigkeit der Futtermittelunternehmer speziell ausübt.

Ein Zusatz von organischen Säuren, Harnstoff oder Aminosäuren zu Einzel- oder Mischfuttermitteln ist eine Verwendung von Zusatzstoffen.